

Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch den Markt Reichertshofen

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste oder für verdienstvolles Wirken um den Markt Reichertshofen wird die Bürger-Medaille und der Ehrenring des Marktes Reichertshofen geschaffen. Die Bürger-Medaille wird in Silber oder Bronze, der Ehrenring in Gold oder Silber verliehen.

§ 2

Die Bürger-Medaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 60 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Marktwappen mit der Umschrift „Für besondere Verdienste – Markt Reichertshofen“. Auf der Rückseite befindet sich ein Lorbeerzweig seitlich angeordnet, so dass mittels Gravur der freie Raum noch beschriftet werden kann.

§ 3

Die Silberne Bürger-Medaille wird für hervorragende Verdienste um den Markt verliehen.

§ 4

Die Bronzene Bürger-Medaille wird für verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit, das Wohl des Marktes oder seiner Bürger, oder für besondere sonstige Leistungen verliehen.

§ 5

Der Ehrenring in Gold wird an Persönlichkeiten mit besonders herausragenden Verdiensten um den Markt Reichertshofen verliehen. Bei der Verleihung sind äußerst strenge Maßstäbe anzuwenden.

Der Ehrenring in Silber wird für verdienstvolles Wirken und besondere Verdienste um den Markt Reichertshofen verliehen.

Der Ehrenring in Gold oder Silber kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die

- im öffentlichen Bereich tätig sind oder waren und

- sich dabei durch vorbildliche Leistungen Verdienste um das Ansehen des Marktes und das Wohl seiner Bürger erworben haben und
- allgemeines Ansehen genießen.

Der Ehrenring in Gold wird an Marktgemeinderatsmitglieder verliehen, die länger als 24 Jahre Mitglied im Marktgemeinderat waren oder die 24 Jahre lang Mitglied des Marktgemeinderates waren und davon mindestens 1 Wahlperiode lang das Amt des 2. Bürgermeisters oder des 3. Bürgermeisters bekleideten.

Die Auszuzeichnenden sollen grundsätzlich Bürger des Marktes Reichertshofen sein. In begründeten Ausnahmefällen können diese Ehrungen auch Persönlichkeiten zuteil werden, die nicht Bürger des Marktes sind, wenn deren Verdienste für den Markt Reichertshofen dies rechtfertigen.

Der Ehrenring in Gold und in Silber ist als Siegelring mit dem Wappen des Marktes Reichertshofen gestaltet. Er trägt als Umschrift die Worte „Ehrenring des Marktes Reichertshofen“. In der Innenseite wird der Name der (s) Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 6

Die Verleihung einer Bürgermedaille und eines Ehrenrings kann nur aufgrund eines Beschlusses des Marktgemeinderates vorgenommen werden. Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst und bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 7

Vorschläge zur Verleihung einer Bürger-Medaille und eines Ehrenringes können von allen Bürgern des Marktes eingebracht werden; sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den Marktgemeinderat zu richten.

§ 8

Die Verleihung der Bürger-Medaille in Silber sowie des Ehrenringes in Gold bzw. in Silber hat in einer Gemeinderatssitzung zu erfolgen. In dieser würdigt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Verdienste des zu Ehrenden vor der Überreichung in angemessener Form.

Die Bürger-Medaille in Bronze wird durch den 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter in angemessener Form überreicht. Einer Gemeinderatssitzung bedarf es zur Verleihung dieser Medaille nur, wenn das der Gemeinderat ausdrücklich beschließt.

§ 9

Der mit der Bürger-Medaille in Silber oder mit einem Ehrenring in Gold bzw. in Silber Beliehene erhält zusammen mit der Medaille bzw. dem Ehrenring eine Urkunde, in welcher der Beschluss des Marktgemeinderates sowie der Dank und die Anerkennung des Marktes kurz dargelegt sind.

Die Bronze-Medaille wird ohne Urkunde ausgehändigt.

Mit der Bürger-Medaille erhalten die Beliehenen außerdem eine Anstecknadel in Silber oder Bronze. Diese ist auf der Vorderseite im Ringrelief geprägt und zeigt das Marktwappen mit der erhabenen Umschrift „Markt Reichertshofen – Bürgermedaille“.

§ 10

Mit der Aushändigung wird die Bürger-Medaille bzw. der Ehrenring Eigentum des Inhabers. Sie bleiben auch nach dessen Tode seinen Erben als Andenken; diesen ist jedoch das Tragen der Auszeichnungen in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

§ 11

Die Ehrung verdienter Bürger durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 1 GO), Benennung von Straßen nach deren Tod und dgl. werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen durch den Markt Reichertshofen vom 06. Juli 1970 außer Kraft.

Reichertshofen, den 04. April 1990

1. Bürgermeister

Fassung nach der Änderungssatzung vom 08.04.2008.